— so führt das Reichsgericht weiter aus — sin mehrfacher Beziehung auf einem rechtlichen Jrrtum über die Borschriften des § 1 Biffer 3 des Gesetzes. Richtig ift, daß Abbildungen der in Biffer 3 bezeichneten Urt felbständig ichugfähig find und daß demnach ein Urheberrecht an Abbildungen auch dann bestehen tann, wenn der Text, dem sie beigegeben find, ein schutzfähiges Schriftwerk im Sinne des § 1 Biffer 1 des Gesetzes nicht bildet. Voraussezung des Schutzes ift aber auch hier, daß die Abbildungen ein Erzeugnis individueller Beiftestätigkeit find. Abbildungen, die diese Eigenschaft nicht an sich tragen und nichts weiter enthalten, als eine der individuellen Formgebung ermangelnde Darftellung von Gegenständen irgend welcher Urt, find von dem Schutze des Gefeges ausgeschloffen .

Nach § 43 des alten Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870, das nach der Begründung des neuen Gesetzes fo weit feine Abanderung erfahren hat, beschränke fich ber Schut auf geographische, typographische, naturwissenschaftliche, archi= tektonische, technische und ähnliche Zeichnungen an Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunftwerke zu betrachten find, aber das gemeinsame Merkmal an fich tragen, daß fie als Erzeugnisse einer individuellen, geiftigen Tätigkeit erscheinen und der Wiffenschaft in weiterem Sinne durch Belehrung dienen«. (Diejenigen Abbildungen, die zu den Werken der bildenden Rünfte und der Photographie gehören, sind durch das Kunftschutgesetz vom 9. Januar 1907

geschützt.)

Beichnungen und Abbildungen diefer Urt genoffen den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und genießen auch den Schutz des neuen Gesetzes. Ausgeschloffen von diesem Schutz find hiernach sinsbefondere Abbildungen von Waren in Preisverzeichniffen, bei denen es fich nur darum handelt, dem Bublikum die Tatsache vor Augen zu bringen, welche Waren von einem bestimmten Raufmann bezogen werden tonnen und welche Preise dafür gefordert werden. Bei der= artigen Abbildungen fann von einer individuellen Geiftes= tätigkeit und einem darauf sich gründenden Urheberrecht nicht die Rede fein; bier würden vielmehr die dem Urheberrecht innewohnenden Ausschlußbefugnisse nur als eine un= erträgliche Beläftigung der Gefamtheit empfunden werden ..

Daß die Abbildungen, um schutfähig zu sein, belehrenden Charafter tragen muffen, ift zutreffend. Dazu genügt es aber feineswegs, daß die hier in Rede ftebenben Abbildungen, wie das Berufungsgericht feftstellt, dem Lefer, der sich auf Grund des Textes noch kein gang klares Bild von dem beschriebenen Gegenstand machen fann, das Ber- | die Rosten mußten dem Rläger aufgebürdet werden. ftandnis des Tertes erleichtern und den beschriebenen Begenftand anschaulich machen. Denn das ift die Eigenschaft jeder lich ift zu beachten, daß in den Abbildungen von fertigen bildlichen Darftellung, die einem beftimmten Text gur Erläuterung beigegeben ift, und die unabweisbare Folge ber Auffassung des Berufungsgerichts würde fein, daß alle Abbildungen jeglicher Art, die einem bestimmten Text zur besseren Beranschaulichung bessen, wovon die Rebe ift, beigefügt find, den Schutz des Urheberrechts genießen würden. Das ift aber, wie erwähnt, die Absicht des Gesetzes nicht, fondern es scheidet von vornherein aus seinem Schutzbereich aus alle Abbildungen, die keiner individuellen Beiftestätigkeit des Berfertigers entstammen und ledig= lich dem Auge den Gegenftand zur Anschauung bringen, auf den sich die Worte des Textes beziehen. Bu derartigen Abbildungen gehören die 85 bildlichen Darftellungen, beren Entnahme aus dem Rataloge des Rlägers das Berufungs= gericht beanstandet hat. Sie betreffen Rotosmatten, seidene Tücher, Taschentücher, Mügen, Rinderjädchen und Saubchen, Produtt dar, es offenbart uns nicht die Mittel und Wege Regenschirme, Sandichuhe, Ballftolas, Schultertragen, Damen- jur Berftellung desselben. Rach allgemeiner Unschauung

Diese Auffassung des Oberlandesgerichts beruht jedoch | Ligen, Borten, Nadeln, Garne, Baschebuchstaben und Kindergarnituren, beren äußere Erscheinung dem Bublitum unter Angabe der geforderten Preise vorgeführt wird, um bekannt zu geben, welcherlei Waren in dem Geschäftshause vorrätig find, und zum Abichluß von Räufen anzuregen. Erzeugniffe einer individuellen Geiftestätigkeit find berartige Abbildungen, wie der erfte Richter zutreffend annahm, nicht. -

> »Das Berufungsgericht irrt aber auch ferner darin, daß es den hier in Betracht kommenden 85 Abbildungen die Eigenschaft zuschreibt, fie seien Abbildungen technischer Urt im Sinne des § 1 Biffer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901. Das Berufungsgericht meint, die Abbildungen in den beider= seitigen Warenverzeichnissen seien schon deshalb technischer Art, weil sie der Erreichung gewerblicher Zwecke dienen, und migbilligt die Ansicht des erften Richters, daß die Abbildung eines Erzeugnisses der Technik nur dann eine Abbildung technischer Urt sei, wenn sie die herstellungsweise oder den Stand der Technik in bestimmter Beziehung veranschaulichen follte. Allein die Auffaffung des erften Richters fteht auch hier mit dem Gesetz in Ginklang. Das Gesetz macht in § 1 Biffer 3 die Schutfähigkeit von Abbildungen nicht davon abhängig, daß sie der Erreichung eines gewerblichen Zwedes dienen, sondern davon, daß sie stechnischer Urt seien, also ihrer inneren Natur nach der Technik angehören. Unter »Technik« verfteht man aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die Gesamtheit der Mittel und Berfahren zur Berftellung von Runft= und Gewerbeprodukten. Abbildungen, die sich darauf beziehen, sind technischer Urt, sie tragen einen lehrhaften Charakter und nehmen infolgedeffen auch in der Darftellungsweise vielfach ichon eine dem Lehrzweck angepaßte eigentümliche Form an. Dagegen find Taufende von 216= bildungen, die den Preisliften zu gewerblichen Zwecken beigegeben werden, rein tatfächlicher Natur und weder dazu bestimmt, noch geeignet, über Mittel und Berfahren gur herftellung von Produkten zu belehren. Dies gilt auch von den hier in Rede stehenden 85 Abbildungen.

> Da nun die Abbildungen nach dem geltenden Urheber= rechtsgesetz feinen Schutz genießen, so tonnte es dem Be= klagten nicht verwehrt werden, die Abbildungen in seinen Ratalog aufzunehmen; und damit ift auch die Behauptung, daß die handlungsweise des Beklagten gegen § 826 des Bürgerlichen Gesethuchs verstoßen habe, hinfällig. Der Beklagte tat nur, was ihm das Gesetz ausdrücklich gestattet hat, feine Sandlungsweise verftößt nicht gegen die guten Sitten. Das Urteil des Oberlandesgerichts zu Braunschweig vom 17. Januar 1908 mußte bemgemäß aufgehoben, und

> Das Reichsgerichtsurteil ift fehr beachtenswert. Nament-Produkten, auch wenn fie Zweden gewerblicher ober industrieller Natur dienen, nicht Abbildungen technischer Art zu erbliden find; Abbildungen technischer Art find nur folche, die die Mittel und Wege gur Berftellung eines Produtts zeigen - fo wenigftens behauptet bas Reichsgericht.

Absolut gutreffend ift diese Erläuterung des Reichsgerichtes aber nicht; es gibt auch Abbildungen technischer Urt in großer Bahl, die mit der Berftellung gar nichts zu tun haben und auch die Mittel und Wege zur Berftellung nicht offenbaren; und doch wird weder das Reichsgericht, noch sonst irgend jemand in der Welt bezweifeln, daß diese Abbildungen technischer Natur find. Wenn ich &. B., um die Einrichtung eines Rlaviers, eines Speifeschrantes ober sonft eines Möbels zu zeigen, den Gegenftand ohne Seitenwände darftelle, so stellt die Abbildung doch tatsächlich ein fertiges westen, Taillentiicher, Unterrodvolants, Schleifen, Bander, sind aber berartige Beichnungen doch technischer Urt, auch